



Ergeht an die

- Mitglieder der ARGE Landtechnik
- Landesgremien des Maschinenhandels

ARGE Landtechnik im  
Bundesgremium des Handels mit  
Maschinen, Computersystemen,  
technischem und industriellem Bedarf  
Sparte Handel der  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
T \*\*43-(0)5 90 900 - DW  
F \*\*43-1/505 38 51  
W <http://wko.at/landtechnik>  
E [maschinenhandel@wko.at](mailto:maschinenhandel@wko.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

-

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
BGr.H14/2013/Wy/rs/Mag. Wychera  
Aussendung Bestätigung Anbauteile\_Formular.doc

Durchwahl  
3312

Datum  
24.10.2013

## Musterbestätigung Anbauten § 57a bei Radabdeckungen und Geschwindigkeitstafeln

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesgremium hat mit Unterstützung von Herrn Ing. Dörrer folgende Anliegen mit dem BMVIT klären können:

1.) Wir haben eine Musterbestätigung gemäß § 22a Abs. 1 Z 5 KDV über die ordnungsgemäße und fachgerechte Montage von Anbauteilen ausgearbeitet, deren Verwendung vom BMVIT freigegeben wurde (siehe Anlage).

2.) Wir haben klären können, wie die Werkstätten bei der §57a Begutachtung vorgehen sollen, wenn die aktuellen gesetzlichen Erfordernisse und die Eintragung im Genehmigungsdokument divergieren:

### a.) Radabdeckungen

Gemäß § 52 Abs. 7 KDV müssen landwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h nicht mit Radabdeckungen (§ 7 Abs. 1 KFG 1967) versehen sein, wenn die Einhaltung der Vorschriften über die Anbringung von Radabdeckungen nur unter wesentlicher Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung möglich ist. Wenn daher die in der Verordnung vorgesehene Voraussetzung (Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung) erfüllt ist, sind keine Radabdeckungen erforderlich, auch wenn das seinerzeit zum Zeitpunkt der Genehmigung noch vorgesehen war.

Das Nicht-Vorhandensein einer Radabdeckung **steht somit einer positiven Begutachtung nicht im Wege.**

Das Vorhandensein von Radabdeckungen wird im Regelfall im Genehmigungsbescheid nicht als Auflage verlangt, sondern werden Radabdeckungen im Genehmigungsdokument allenfalls erwähnt/ eingetragen, ev. in einer Skizze ersichtlich gemacht. Bloße Eintragungen sind anders zu beurteilen als behördliche Auflagen.

**b.) Anbringung von Geschwindigkeitstafeln**

Die Bestimmung des § 52 Abs. 2 KDV sieht die Angabe der Bauartgeschwindigkeit nur mehr für Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h vor.

Bis zur 42. KDV-Novelle, waren auch höhere Bauartgeschwindigkeiten anzugeben. Das ist aber mit der 42. KDV-Novelle geändert worden und im Hinblick auf die seinerzeitige Bestimmung angebrachte Geschwindigkeitsangaben sind daher irrelevant und können auch entfernt werden.

Wenn aber ein Fahrzeug mit der Auflage genehmigt worden ist, eine Tafel mit der Aufschrift 50 km/h zu führen, so **ist diese im Genehmigungsbescheid verankerte Auflage zu beachten.**

Mit freundlichen Grüßen



KommR Ulrich FUCHS  
BG-Obmann



Engelbert PRUCKNER  
Vorsitzender ARGE-Landtechnik



Dr. Manfred KANDELHART  
BG-Geschäftsführer

